

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die dienerschaftliche Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1809

XIV. a) Durch den Tod

[urn:nbn:de:bsz:31-334608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334608)

vorangegangene Abrede der Betheiligten diese Er-
löschung nicht aufheben.

XII.

Amt und Amtsgelt.

Die Amtsführung des Dieners und der Amts-
Gehalt sind von dem Ermessen des Dienstherrn
abhängig, und unterliegen jedesmal mit dem Ein-
tritt einer richterlichen Untersuchung zugleich der
Suspension. Der Gehalt des Standes wird wäh-
rend jeder Untersuchung belassen.

XIII.

Auflösung des DienstVerbands.

Der DienstVerband wird aufgelöst,

- a) durch des Dieners Tod,
- b) durch Niederlegung des Diensts,
- c) durch zur Ruheetzung des Dieners,
- d) durch dessen Entlassung,
- e) durch Entsetzung.

XIV.

a) **Durch den Tod.**

Der Tod des Dieners hebt die mit der
DienstVerrichtung nicht nothwendig verbundenen
Ehrenrechte so wenig, wie dessen etwa gefreiten

Gerichtsstand auf, in weit dieser auf die Familie fortzugehen geeignet ist.

Den Besoldungsfortlauf hebt der Tod mit dem Sterbetag nur dann auf, wenn der Diener weder Witwe noch Kinder hinterläßt; im entgegengesetzten Falle dauert der Besoldungsbezug für die Familie dergestalt fort, daß das laufende Besoldungsquartal noch bezahlt wird.

XV.

b) Durch Dienstniederlegung.

Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Angabe der Gründe seinen Dienst niederlegen; nur muß es ein halbes Jahr vor dem Dienstrücktritt geschehen, um indessen für Besorgung des Dienstes gehörige Vorsehung treffen zu können. Auch darf er in Beziehung auf seinen Dienst sich in keinem Rückstand weder an anvertrautem Staatsgute noch an übertragener Hauptarbeit, welche er in dieser Zeit hätte beendigen können, befinden.

XVI.

Durch zur Ruhesetzung.

Der Diener kann gegen seinen Willen nur aus folgenden Gründen zur Ruhe gesetzt werden: